



RA Dr. jur. Jörg A. E. Schröck, Landshuter Allee 8-10, D-80637 München

Vorab per Fax:

Mail:

Frau Rechtsanwältin  
München

## P./J. P. wegen Steuererklärung 2014

Datum: 20. April 2016

unser Zeichen: 219/15JS21/JS

Datei: D3/446-16

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Unser Mandant erhielt vom Finanzamt (nach bereits erfolgter Fristverlängerung) die Möglichkeit, bis spätestens zum [...] für das Veranlagungsjahr 2014 eine gemeinsame Steuererklärung zur gemeinsamen Steuerveranlagung einzureichen. Hierfür ist unser Mandant auf entsprechende Mitwirkung Ihrer Mandantin angewiesen. U.a. muss die Erklärung zur gemeinsamen Veranlagung von Ihrer Mandantin mitunterzeichnet werden. Eine Möglichkeit zur Erfüllung der Mitwirkung wäre, dass über die den Ehegatten gemeinsam bekannte Steuerkanzlei in [...] eingereicht wird. Zur Vorbereitung der gemeinsamen Veranlagung durch die Steuerkanzlei werden folgende Unterlagen von Ihrer Mandantin benötigt:

- elektronische Lohnsteuerbescheinigungen
- gezahlte Versicherungen, vor allem Kranken, Haftpflicht, Unfall, etc.
- Werbungskosten zur Anlage N
- Unterlagen zur Anlage V, falls relevant
- Spenden und außergewöhnliche Belastungen
- ggf. haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen
- geleistete Unterhaltszahlungen zur Berechnung des Real-Splittings

Die gemeinsame Veranlagung ist steuerlich insgesamt günstiger als die getrennte Veranlagung. Wegen des familienrechtlichen Loyalitätsgebot und ehelichen Solidarität (§ 1353 Abs.1 S.2 BGB) folgt daraus das zwischen Ehegatten bestehende Steueroptimierungsgebot. Daraus folgt im Innenverhältnis der Ehegatten der Anspruch auf Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung (**OLG Hamm**, Urteil vom 12.06.2009 - **25 U 47/08**). Oder wenn ein Zusammenveranlagungsbescheid nicht mehr ergehen kann, weil die

Dr. jur. Jörg A. E. Schröck

Fachanwalt für Familienrecht  
Rechtsanwalt

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft  
Familienrecht im DAV

In Kooperation mit  
Steuerberater

Anton Paulsteiner  
Diplom-Kaufmann (Univ.)

Wolfgang Hackl  
Diplom-Finanzwirt (FH)

Zentrale **München**  
Landshuter Allee 8 - 10  
D-80637 München

Telefon 089/ 2155-4181-0  
Telefax 089/ 2155-4181-9  
Mail [info@familienrecht-ratgeber.com](mailto:info@familienrecht-ratgeber.com)  
Internet [www.familienrecht-ratgeber.com](http://www.familienrecht-ratgeber.com)

Bank Deutsche Bank Kempten  
BLZ 733 700 24  
Konto 16 999 66  
BIC DEUTDE33  
IBAN DE13733700240169996600

Id-Nr. 92 137 084 852  
Daten Personenbezogene Daten  
werden in unseren elektronischen Akten  
gespeichert (§ 33 BDSG).

getrennte Veranlagung bestandskräftig geworden ist (vgl. dazu **BGH**, Urteil vom 23.07.2007 - **XII ZR 250/04**, Tz. 7) kann es zum Schadensersatzanspruch wegen Einkommenssteuerschadens kommen (OLG Hamm, Urteil vom 03.05.2000 – 33 U 23/99).

Bevor hier ein Schadensersatzprozess geführt werden muss, geben wir hiermit Ihrer Mandantin Gelegenheit,

- die hier bezeichneten Unterlagen bis spätestens eingehend zum [...] direkt an unseren Mandanten oder direkt an die bekannte Steuerkanzlei in [...] zu übermitteln.
- Anschließend ist von Ihrer Mandantin bis spätestens zum [...] die fertiggestellte Steuererklärung in der Steuerberaterkanzlei in [...] zu unterzeichnen.

Wir hatten mit Schreiben vom [...] Ihre Mandantin bereits aufgefordert, das Notwendige zur Durchführung der gemeinsamen Veranlagung für 2014 zu veranlassen. Diese Aufforderung blieb bisher ohne Reaktion.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Jörg Schröck  
Fachanwalt für Familienrecht